

Erasmusaufenthalt Primarstufe

Regelung für PädagogInnenbildung Neu

Grundvoraussetzung: das erste Studienjahr muss vollständig abgeschlossen sein (60 ECTS–Anrechnungspunkte).

Frühest möglicher Zeitpunkt: 4. Semester.

Die 30 ECTS–Anrechnungspunkte aus dem Ausland müssen nachgewiesen werden, andernfalls sind sie aus dem Semester, in dem der Auslandsaufenthalt stattgefunden hat, nachzuholen. Die Wahl, über welche Lehrveranstaltungen die fehlenden ECTS–Anrechnungspunkte nachgewiesen werden, obliegt den Studierenden.

Es soll prinzipiell möglich sein, Prüfungen von PH V Lehrveranstaltungen aus dem Semester, das dem Auslandsaufenthalt vorhergeht, auch im Ausland zu absolvieren. Sollte das aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, stehen den Studierenden ein regulärer und ggf. ein außerordentlicher Termin zur Verfügung (Februar bzw. September).

Die Bachelor–Arbeit sowie die Blockpraktika und die Praktika im Rahmen der Schwerpunkte können nicht ersetzt werden. Studierenden, des 5., 6. oder 7. Semesters erhalten daher maximal 25 ECTS–Anrechnungspunkte, Studierenden des 8. Semesters maximal 20 ECTS–Anrechnungspunkte. Nach Absprache mit der Institutsleitung kann die Schulpraxis gegebenenfalls auch im Ausland absolviert werden.

Die definitive Auswahl der KandidatInnen erfolgt durch eine eigens dafür eingesetzte Kommission.

Die Studierenden sind selber für den Erwerb der in den LV vermittelten Kompetenzen verantwortlich.

Studierende, die ins Ausland fahren, ohne die Voraussetzungen zu erfüllen, haben keinen Anspruch auf Anerkennung der mitgebrachten ECTS–Anrechnungspunkte.